

Satzung der „Initiative Wirtschaft Eifel, Rhein, Ahr e.V.“

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Initiative Wirtschaft Eifel, Rhein, Ahr e.V.
2. Sitz des Vereins ist Remagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region Eifel, Rhein, Ahr. Ziel ist es insbesondere, dazu beizutragen, die Region Eifel, Rhein, Ahr zu entwickeln und als Wirtschaftsstandort zu erhalten und auszubauen. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort, in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten der Mitgliedsunternehmen, in das Wirken eingeschlossen werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - Förderung der Kommunikation zwischen Unternehmen, Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden, Wissenschaft und sonstigen Organisationen sowie Medien und Öffentlichkeit.
 - Allgemeine, unterstützende Maßnahmen zur Entwicklung der Region Eifel, Rhein, Ahr als Wirtschaftsstandort.
 - Förderung der Berufsorientierung und Fachkräftequalifizierung zur Sicherung des Fachkräftepotentials der Region Eifel, Rhein, Ahr.
 - Erarbeitung, Förderung und Umsetzung von allgemeinen Unterstützungskonzepten zur Verbesserung der regionalen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.
 - Aufbau von Informations-, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen.
 - Erschließung von öffentlichen Förderprogrammen.
 - Durchführung von Veranstaltungen, wie Seminare, Symposien, Vorträge sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen. Zusammenführung gleichartiger Interessen und Aufgaben der Unternehmen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen und Anbindung regionaler Serviceangebote.

3. Der Verein kann weitere Aufgaben von gemeinsamen Interessen übernehmen, soweit sie den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.
4. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden, Hochschulen, Universitäten und anderen Vereinen kooperieren.
5. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein Gesellschaften des privaten Rechts beauftragen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können neben natürlichen Personen auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die der Region Eifel, Rhein, Ahr geografisch zuzuordnen sind und/oder mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, diesen zu fördern. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und einen reduzierten Beitragssatz; sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,

- b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,

- c) bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen auch mit deren Auflösung,

- d) durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinsschädigendem Verhalten, oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet; bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen: bei unterjährigem Eintritt innerhalb von drei Monaten nach Eintrittsdatum. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist. Die Einladung kann per Email erfolgen.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, welche aktive Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandeln wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, §36 2. Halbsatz BGB.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand oder einem Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf;
 - j) Beschlüsse über die Beteiligung an oder Gründung von anderen Gesellschaften/Institutionen;
 - k) Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 (drei Viertel) - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung kann auch schriftlich eingeholt werden; in diesem Fall müssen 3/4 (drei Viertel) aller Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.

10. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

12. Soweit der Verein alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, hat die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums;
- c) Fassung von Gesellschafterbeschlüssen;
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung, der Satzung bzw. einem Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird. Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt diese Regelung.

13. Soweit der Verein nicht alleiniger Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist, kann die Mitgliederversammlung die selbständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, dem Vorstand widerruflich übertragen. Der Vorstand ist an Weisungen gebunden. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt die Mitgliederversammlung die Gesellschafterrechte wahr.

14. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung anderer Gesellschaften betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenverwalter(in),
 - d) bis zu drei Beisitzer(innen), die auch verschiedene Aufgaben im Vorstand wahrnehmen können.
2. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand ist aus den Mitgliedern zu wählen. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zu seiner Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsmandat.
4. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Aufsichtsgremiums einer Gesellschaft ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder wer zur Geschäftsführung einer Gesellschaft berufen oder Mitglied einer Geschäftsleitung ist, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
5. Geschäftsführer und Prokuristen von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind beratende Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie zur Errichtung von Gebäuden die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Beschäftigte des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erarbeitung von Konzeptionen zur Umsetzung des Satzungszweckes.
8. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafter-Rechte im Sinne einer Vermögensverwaltung an den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist im Hinblick auf die Beteiligungen des Vereins Exekutivorgan.
9. Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
10. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung erklären.

13. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese sind sodann in öffentlich beglaubigter Form durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung im Vereinsregister unter Beifügung einer im Wortlaut geänderten kompletten Satzung anzumelden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen.

Der Geschäftsführer übernimmt die tägliche Verwaltung des Vereins. Diese beinhaltet neben der Führung von Korrespondenz, Akten und Listen auch die Organisation von Veranstaltungen.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen, Grundstückskäufe, Geldanlagen, Kreditaufnahmen, Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse, u.ä. bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10 Beteiligungen

Der Verein kann sich an privatrechtlichen Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese selbst gründen, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht im Gegensatz zur Satzung steht.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) aller Mitglieder.

Erscheinen in der ersten Mitgliederversammlung weniger als 3/4 (drei Viertel) aller Mitglieder und kann somit kein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst werden, so ist eine neue Versammlung spätestens nach 4 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder immer beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung ist in der zweiten Mitgliederversammlung wirksam gefasst, wenn 3/4 (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

2. Die Liquidation erfolgt, vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Region Eifel, Rhein, Ahr, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung wird den Mitgliedern des Vereins ein Vorkaufsrecht für die Vermögensgegenstände des Vereins gesichert.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Koblenz.
2. Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung vom **06. Februar 2014** vorgestellt und in der vorliegenden Fassung am **06. Februar 2014** beschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Remagen, den **06. Februar 2014**